Die Fachgruppe

Ständige Beilage der Danziger Wirtschaftszeitung

Erscheint halbmonatlich

Nr. 13 4. Jahrgang

Danzig, 1. Juli 1941

Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft

Das neunte Spendenjahr hat am 1. Juni 1941 begonnen. Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter M. Bormann, hat im Auftrage des Führers das im vergangenen achten Spendenjahr herausgegebene Sammelverbot zu Gunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft erneuert. Danach dürfen Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen bei den Unternehmen der deutschen Wirtschaft durch Angehörige und Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände nicht vorgenommen werden. Die an der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft beteiligten Unternehmen erhalten eine Bescheinigung. Für die Durchführung der Spende ist allein das Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, Berlin W 62, Burggrafenstraße 9, zuständig.

Der Handel in der gelenkten Wirtschaft

Ein Vortrag von Oberregierungsrat Dr. Britsch.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Essen, veranstaltet zur Zeit eine Vortragsreihe unter dem Stichwort „Gelenkte Wirtschaft". Innerhalb dieser Vortragsreihe sprach in diesen Tagen Oberregierungsrat Dr. Britsch vom Reichswirtschaftsministerium zum Thema „Der Handel in der gelenkten Wirtschaft". Der Redner kennzeichnete die volkswirtschaftlich beste Versorgung der Verbraucher als die zentrale Aufgabe des Handels. Durch seine Leistung schließe der Handel die Lücke zwischen Erzeuger und Verbraucher. Die vorausschauende kaufmännische Disposition sei seine charakteristischste Tätigkeit.

Ein gelegentlich zu beobachtendes Mißtrauen gegenüber dem Handel sei auf Auswüchse in der Systemzeit zurückzuführen. Die Selbstverständlichkeit seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe werde immer wieder einmal in Zweifel gezogen. Es könne und dürfe aber keinen Zweifel darüber geben, daß dem Handel eine selbständige Stellung im Wirtschaftsablauf zukommt. Wollte etwa die Erzeugung die Handelstätigkeit selbst übernehmen, so müßten sich daraus erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Erzeugerbetriebe sind ihrer Natur nach in der Regel spezialisiert. Sie müßten deshalb zur Erfüllung der Handelsleistung Waren aller Art hinzukaufen, wodurch auch kostenmäßig kein Vorteil zu erreichen sei. Der Gedanke an eine Ausschaltung des Handels als selbständige Tätigkeit müßte eine Gefährdung der Verbraucherversorgung bedeuten. Die Lagerhaltung beim Handel sei für die Produktion eine wichtige Stütze.

Oberregierungsrat Dr. Britsch hob im weiteren Verlauf seiner Ausführungen die Bedeutung des kleinen und mittleren Unternehmertums im Handel hervor. Die Erfahrung habe gelehrt, daß gerade die mittleren Unternehmen für die Versorgung der Verbraucher unentbehrlich seien, da bei ihnen ein hohes Maß von Anpassungs- und Einfühlungsfähigkeit vorliege. Der kleine und mittlere Betrieb habe sich deshalb auch sehr gut auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft eingestellt. Er werde auch für die Zukunft unentbehrlich sein. Der Redner ging in diesem Zusammenhang auch auf Fragen der Rationalisierung ein. Auch als Träger des Fortschritts in der Wirtschaft sei der selbständige Handelskaufmann geeignet.

Als Mittel der Lenkung des Handels verwies Oberregierungsrat Dr. Britsch vor allem auf das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels, das zu einem Berufsgesetz weiter entwickelt werden soll, sowie auf die Anordnung zum Schutze des Großhandels. Zugabe- und Rabattgesetz seien ihrerseits geeignet, einen gesunden Leistungswettbewerb zu stützen. Auch in einer gelenkten Wirtschaft solle die Leistung des Handels erhalten bleiben. Man helfe der Wirtschaft nicht damit, daß man sie bürokratisiert, vielmehr müsse das organisch Gewachsene erhalten bleiben und das organische Weiterwachsen in die gewollte Richtung gelenkt werden. Das Ziel, für das auch der Handel zu arbeiten habe, sei die Hebung des Lebensstandards, keineswegs aber eine Schematisierung des Lebens, die sich in einheitlicher Kleidung, einheitlicher Wohnung und einheitlicher Mahlzeit auswirken würde. Risikotragende Unternehmen brauchten wir notwendig, um den zukünftigen Aufgaben gerecht zu werden. Eine möglichst große Vielgestaltigkeit als Ausdruck der Verbraucherstruktur sei auch für den Handel der Zukunft wünschenswert.

Gemeinden und Übersetzung des Einzelhandels

In dem Runderlaß vom 30. Mai 1939 sind die Gemeinden ersucht worden, dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder dem von ihm beauftragten Leiter der bezirklichen und fachlichen Untergliederung auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel zu erteilen. Der Reichsinnenminister weist auf diese Auskunftspflicht hin mit dem Bemerken, daß die Auskunftserteilung sich auch auf Beginn und Beendigung der Gewerbesteuerpflicht eines Gewerbebetriebs, die Höhe der festgesetzten Gewerbesteuer und die Entrichtung der Gewerbesteuer erstreckt. Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur für den Einzelfall. Listenmäßige Aufstellungen sämtlicher Gewerbetreibenden, die ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, dürfen daher nicht gegeben werden.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Wb-HR-Kontrollnummern III 1941

Für das dritte Quartal 1941 werden wieder Wb-HR-Kontrollnummern wie im zweiten Quartal 1941 verteilt. Die Firmen des Groß- und Einzelhandels erhalten ihre Kontingentscheine wie immer ohne besondere Aufforderung. Da die Verteilungen in diesen Tagen durchgeführt werden, bitten wir alle Firmen, die nicht in den Besitz des Kontingentscheines kommen, sich mit der Verteilungsstelle für das HR-Kontingent direkt in Verbindung zu setzen. Bei dem HR-Kontingent für das dritte Quartal ist folgendes zu beachten:

1. Die Kontrollnummer Wb-HR III/1941 berechtigt zum Bezug der im Teil III der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" Ausgabe März 1941 Abschnitt A bis B aufgeführten Fertigerzeugnisse.

   Die Kontrollnummer Wb-HR-F/III/1941 berechtigt zum Bezug der im Teil I der Liste Abschnitt F aufgeführten Fertigerzeugnisse.
2. Mit Wirkung vom dritten Quartal 1941 ab ist die Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" Ausgabe März 1941 in einigen Punkten verändert oder ergänzt worden. Die Firmen erhalten also gleichzeitig mit dem Zuteilungsschreiben einen Nachtrag für die Liste. Wir bitten daher, die Liste sofort nach Eingang dieses Nachtrages entsprechend abzuändern, damit beim Warenbezug kein Zeitverlust durch Bestellung falscher Artikel eintritt.
3. Im zweiten Quartal 1941 war ausnahmsweise der Bezug einiger in der Liste enthaltener Warengruppen mit Wb-HR-Kontrollnummern verboten. Es waren dieses die Warengruppen der Absätze A 2b, 5, 8, 9, B 3b, 4. Mit Wirkung vom dritten Quartal 1941 dürfen diese Erzeugnisse wieder bezogen werden mit Ausnahme aber der Warengruppe A 2b (Warmwasserheizer). Diese Warengruppe bleibt nach wie vor ausgenommen. Wir bitten, die neugefaßten Zuteilungsschreiben entsprechend zu beachten.
4. Für die Laufzeit der Wb-HR-Kontrollnummern sind die Bestimmungen der §§ 33 und 40 der 26. Anweisung der Reichsstelle für Eisen und Stahl maßgebend. Die Wb-HR-Kontrollnummern können hiernach im Regelfall nur bis zum 15. des letzten Quartalsmonats — in diesem Falle also bis zum 15. September 1941 — zur Auftragserteilung bei der eisenverarbeitenden Industrie verwandt werden. Es wird daher zweckmäßig sein, daß die Handelsfirmen die ihnen zugeteilten Wb-HR-Kontrollnummern möglichst schon zu einem früheren Termin zur Auftragserteilung verwenden. Wir haben daher in dem Zuteilungsschreiben zum Ausdruck gebracht, daß Kontrollnummern bis zum 31. August 1941 weitergereicht werden müssen, damit die nachfolgenden Lieferanten ihrerseits auch noch die Möglichkeit haben, die Kontrollnummern termingemäß zu verwenden.

Soweit im Vorstehenden keine Änderungen der bisherigen Richtlinien für die Verteilung des Handelskontingents enthalten sind, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl"

Da die Herstellungsverbote der Reichsstelle für Eisen und Stahl des öfteren erweitert und ergänzt worden sind, war es nicht immer möglich, sämtliche Erzeugnisse, deren Herstellung gestattet ist, in der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" genau zu definieren. Grundsätzlich gilt also folgendes:

Wenn die Herstellung eines Fertigerzeugnisses aus Eisen und Stahl nach Anordnung der Reichsstelle für Eisen und Stahl verboten ist, so darf dieses Erzeugnis vom Handel auch dann nicht bezogen werden, wenn es in der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" enthalten sein sollte.

Zu den in der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" und im Berichtigungsblatt aufgeführten Fertigerzeugnisse geben wir im einzelnen nachstehend einige Erläuterungen auf Grund von Einschränkungen, die erst nach Drucklegung des Berichtigungsblattes bekanntgeworden sind.

1. Im Berichtigungsblatt unter Warengruppe A 1 a sind Jaucheschöpfer 24 und 22 cm aufgeführt. Die Größe 22 cm kann jedoch, wie erst jetzt bekanntgegeben wurde, nicht geliefert werden.
2. Die im Berichtigungsblatt unter A 8 aufgeführten Kartoffelreibemaschinen können nur mit einem Trommeldurchmesser 8,75 cm hergestellt werden.
3. In der Warengruppe B 1 sind Wäscheschleuder (vom Reichsnährstand zugelassene Typen) aufgeführt. Unter den vom Reichsnährstand zugelassenen Typen sind die Wäscheschleuder zu verstehen, für die die Landesbauernschaften Zuschüsse zur Anlage von Gemeinschaftswaschanlagen auf dem Lande erteilen. Der Bezug von Wäscheschleuder gegen Wb-HR-Kontrollnummern ist also nur zur Belieferung derartiger von den Landesbauernschaften gewünschten Waschanlagen statthaft.
4. Die in der Liste auf Seite 6 Warengruppe A 1c aufgeführten Königskuchenformen dürfen nur in den Größen 20 und 26 cm hergestellt werden.
5. In der Liste auf Seite 10 Warengruppe B 5 sind Bettgestelle aufgeführt und zwar gemäß Anordnung E 28. Die Anordnung E 28 ist jetzt durch die Anordnung 52 ersetzt worden. Nach der Anordnung 52 dürfen nur von den zuständigen Wirtschafts- bzw. Fachgruppen oder Reichsinnungsverbänden bestimmte Typen mit höchstens 26 kg Gesamtgewicht an Eisen und Stahl einschließlich Stahlrahmen hergestellt werden.
6. Auf Seite 21 Teil II der Liste sind Bestandteile für Plattenspieler und Sprechmaschinen aufgeführt. Nach einer von der Reichsstelle für Eisen und Stahl der Fachgruppe Musikinstrumentenindustrie erteilten Ausnahmegenehmigung dürfen Musikschränke, Tonmöbel und Plattenspieler unter ausschließlicher Verwendung bereits vorhandener Einzelteile nur bis zum 31. Juli 1941 hergestellt werden. Bei Lieferung an den Handel ist diesem folgendes schriftlich mitzuteilen:

   „Gemäß Anweisung der Reichsstelle für Eisen und Stahl darf die Abgabe nur an die Wehrmacht, den Reichsarbeitsdienst, die Organisation Todt, Lazarette, Krankenhäuser und Erholungsheime erfolgen. Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr."

   Die Lieferung an sonstige Verbraucher ist verboten.
7. Auf Seite 22 Teil II Warengruppe E 2 der Liste sind Schnallen aller Art (ausgenommen Modeschnallen) aufgeführt. Außer Modeschnallen dürfen auch Badehaubenschnallen nicht hergestellt werden.
8. Auf Seite 17 Teil II unter Warengruppe A 2 der Liste sind Stickscheren enthalten. Anstelle von Stickscheren können von der Schneid-Warenindustrie aus den Kontingentsüberweisungen auch Haushaltscheren (Damenscheren) in den von der Reichsstelle für Eisen und Stahl zugelassenen Größen geliefert werden. (4½, 5½, 6" und 7". Ebenfalls Taschenscheren, 3½ und 4").

Anmeldung von Kapitalvermögen

In der Tagespresse ist bereits bekanntgegeben, daß diejenigen Reichs- und Volksdeutschen, die Vermögenswerte in dem gegenwärtig noch sowjetrussischen Teil des ehemaligen Polens besitzen, diese Vermögenswerte anmelden sollen. Wir erinnern unsere Mitgliedsfirmen nochmals an diesen Aufruf. Für die Anmeldung zuständig ist die Deutsche Umsiedlungstreuhandgesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44. Als letzter Termin für die Anmeldung wird der 25. Juli 1941 genannt. Auf den Meldungen bitten wir das Kennzeichen 3/42 RV anzugeben.

Unter Kapitalsvermögen sind nach diesem Aufruf zu verstehen: Bank- und Sparguthaben, Wechsel, Darlehen, Hypotheken, Lebensversicherungen, Pensions- und Rentenansprüche, Wertpapiere, städtischer, ländlicher und gewerblicher Grundbesitz, Firmenvermögen, Patent- und Urheberrechte, bewegliches Vermögen usw.

Für eine Anmeldung kommen nicht in Frage:

Vermögenswerte, die bereits beim Reichswirtschaftsministerium angemeldet sind (Warenforderungen), z. B. offene Rechnungen für Warenlieferungen und Wechsel, die für solche Lieferungen ausgestellt aber nicht eingelöst worden sind und erst fällig werden. Wegen der Anmeldung dieser Forderungen wende man sich an die Exportkreditbank A. G., Berlin W 8, Kanonierstr. 17/20. Derartige Anmeldungen haben gleichfalls den 25. Juli 1941 zum letzten Termin.

Anmeldung der Teebestände

Der Reichsnährstand hat durch die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 36 vom 20. 6. 1941 eine Anordnung über die Meldung der Bestände an Tee veröffentlicht.

Danach haben Importeure und Verteiler ihren am 20. Juni 1941 auf eigenem oder fremdem Lager vorhandenen Bestand an Tee (Zolltarif Nr. 65) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Juli 1941 der Hauptvereinigung auf vorgeschriebenem Formblatt zu melden oder, soweit ein Bestand nicht vorhanden ist, Fehlmeldung auf diesem Formblatt zu erstatten. Verteiler, die ausschließlich an Verbraucher abgeben, sind von dieser Meldepflicht befreit, wenn der auf eigenem oder fremden Lager vorhandene Bestand weniger als 5 kg beträgt. Eine Verlagerung oder Verarbeitung (einschließlich Verpackung) von Tee ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hauptvereinigung zulässig. Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Benutzung der Weichselschiffahrt

In der Danziger Wirtschaftszeitung ist an verschiedenen Stellen bereits verschiedentlich die Bitte ausgesprochen worden, die Sendungen, die für eine Beförderung zwischen den an der Weichsel gelegenen Stationen in Frage kommen, den Binnenwasserweg bevorzugt zu benutzen. Selbstverständlich wird der Transport leichtverderblicher Lebensmittel nach wie vor durch die Eisenbahn bewältigt werden müssen. Trotzdem ist festzustellen, daß viele Firmen, die durchaus in der Lage sind, dieser Aufforderung nachzukommen, von dem Wassertransportweg auch heute noch keinen Gebrauch machen. Wir weisen auch an dieser Stelle darauf hin, daß jede Möglichkeit genutzt werden soll, um die Eisenbahn zu entlasten.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4—5, Geschäftszeit 9—12³⁰

Wirken und Leistungen des Einfuhrvertreters

Die im Einfuhrhandel tätigen Handelsvertreter sind stets Vertreter ausländischer Häuser (Ablader) und schlechthin als Mittler zwischen Ausland und Inland anzusprechen. Für Rechnung des Auslandes verkaufen sie die Erzeugnisse ihrer Ablader an den deutschen Einfuhrhandel (in wenigen Ausnahmefällen an die deutsche Industrie unmittelbar), sie stehen also im Aufbau der Wirtschaft noch vor dem Einfuhrhandel. Das trifft für alle Einfuhrvertreter zu, mögen sie nun in Textilrohstoffen, Häuten, Lackrohstoffen, Lebensmitteln, Drogen usw. tätig sein. Die Aufgabe des Einfuhrvertreters ist es, den deutschen Markt mit den benötigten Waren preiswert und gut zu beliefern, also den an der Einfuhr beteiligten Firmen seine Kenntnisse zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist hier vor allem, den Einfuhrhändler nur mit wirklich zuverlässigen Abladern in Verbindung zu bringen. Im internationalen Handelsverkehr ist es nur in den seltesten Fällen möglich, die gekaufte Ware vor Bezahlung und Empfang zu besichtigen, und der Einführer muß sein Geld hergeben, lange bevor die gekaufte Ware in seine Hände gelangt. Er muß die Ware gegen Dokumente bezahlen, die natürlich schneller reisen als die Ware. Viel Geld ist schon dadurch verloren gegangen, daß man glaubte, den Einfuhrvertreter sparen zu können und aus Unkenntnis der Dinge auf sogenannte günstigere direkte Angebote einging. Da sich der Einfuhrhandel darauf verläßt, daß der Handelsvertreter ihn nur mit zuverlässigen Abladern in Verbindung bringt, konnten auch nur solche Einfuhrvertreter ins Geschäft kommen, die selbst als zuverlässig und als ordentliche Kaufleute bekannt waren.

Auf der anderen Seite muß der Einfuhrvertreter auch seinem Ablader gegenüber dafür einstehen, daß der deutsche Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Einfuhrvertreter trägt also die moralische Verantwortung für die ordnungsmäßige Erfüllung der eingegangenen Kontrakte beiden Seiten gegenüber. Bis zur endgültigen Erledigung eines Kontraktes muß er die Abwicklung genau überwachen und sich auch um unvorhergesehene Komplikationen kümmern.

Seine Tätigkeit ist mit einer Unmenge Arbeit verbunden, die durchaus nicht immer Verdienst einbringt. Voraussetzung für die Erlangung von Kontrakten ist der Aufbau eines zuverlässigen Nachrichtendienstes mit den Abladern. Der Einfuhrvertreter muß den Einfuhrhandel laufend über den Markt des jeweiligen Erzeugnisses im allgemeinen und über die Angebote seines Abladers im besonderen unterrichtet halten. Auf der anderen Seite muß er wieder seine Ablader über die Käuferwünsche, über die Verkaufsmöglichkeiten und über die erzielbaren Preise laufend unterrichten.

Meinungsverschiedenheiten über die Qualität der gelieferten Waren muß der Einfuhrvertreter so lange verfolgen, bis sie endgültig beigelegt sind. Diese vielseitige Tätigkeit ist nicht allein mit einem regelmäßigen Briefwechsel zu erledigen, sondern erfordert in den meisten Fällen fast täglich Telegramme, oft Ferngespräche, und auch Reisen ins Ausland sind erforderlich. Die entstehenden Spesen aber können nicht auf den Ablader abgewälzt, sondern müssen vom Einfuhrvertreter selbst getragen werden.

Die Voraussetzung für die Erfüllung seines Berufes ist für den Einfuhrvertreter die Beherrschung der Landessprache seines Abladers, eingehende Warenkenntnis, Kenntnis des betreffenden Landes und vor allen Dingen auch die Kenntnis der Mentalität des Abladers und der Sitten und Gebräuche des Landes. Wohl die meisten Einfuhrvertreter haben sich diese Kenntnisse durch mehrjährigen Aufenthalt im Ausland angeeignet, also eine Schule durchgemacht, wie sie besser nicht sein kann. Darum bekommen auch viele, die das besondere Vertrauen ihrer Ablader genießen, freie Konsignationen, aus denen sie den Einfuhrhandel beliefern können. Diese Konsignationen haben für den Einfuhrhandel den Vorteil, daß der deutsche Käufer die Ware erst vor Kauf besichtigen kann, erst nach Prüfung der Ware zu bezahlen braucht und sofort in den Besitz der gekauften Ware kommt. Der Ablader aber läuft seinerseits das Marktrisiko und finanziert noch die deutsche Einfuhr.

Dieser umfangreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit steht ein Verdienst gegenüber, der sich auf wenige Prozent, bei manchen Erzeugnissen nur auf 1 Prozent Provision beläuft. Man kann also nicht sagen, daß die Tätigkeit des Einfuhrvertreters „eine unnötige Verteuerung" verursacht. Der Einfuhrvertreter wirkt schützend und werbend für die Volkswirtschaft. Er muß auch neue Bezugsquellen erschließen, wenn es sich erweist, daß dieser oder jener ausländische Markt sich durch fremde Einflüsse für uns ungünstig entwickelt hat. Mit der Einführung der Devisenbewirtschaftung entstand für den Einfuhrvertreter die nicht leichte Aufgabe, die Ablader mit den deutschen Bestimmungen vertraut zu machen, ihnen klar zu machen, warum diese oder jene Bestimmung auch eine Abänderung der Usancen des Abladers nötig machte. Mit der Einführung der Bewirtschaftung der Einfuhr wuchs diese Aufgabe erheblich. War es schon für den deutschen Kaufmann nicht leicht, sich an alle Einschränkungen und Kontingentierungen zu gewöhnen, wieviel schwerer war es erst, den ausländischen Ablader von der Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu überzeugen und ihn zu veranlassen, sich der neuen deutschen Wirtschaftsform anzupassen. Wieviele Schwierigkeiten hat es gekostet, die Ablader daran zu gewöhnen, daß nun ihre Angebote nicht mehr sofort akzeptiert werden konnten, sondern daß sie sich gedulden mußten, bis auch die Einwilligung der zuständigen Reichsstelle vorlag. Oder aber dem Ablader klar zu machen, daß der deutsche Käufer nicht mehr kaufen konnte, wie er wollte und was er wollte, sondern erst bei Vorliegen neuer Genehmigungen wieder Käufer war, und daß die Ablader dann das Einsetzen der Nachfrage nicht durch willkürliches Heraufsetzen der Preise ausnutzen durften!

Eine besondere Aufbauarbeit mußte geleistet werden, als nach dem Weltkrieg das Vertrauen des Auslandes zu Deutschland und insonderheit zu dem deutschen Einfuhrhandel und seiner Kreditwürdigkeit erheblich gesunken war.

So ist der Einfuhrvertreter immer bemüht gewesen, im Interesse der deutschen Wirtschaft zu arbeiten, und hat es auch verstanden, sich entsprechend den politischen Gegebenheiten auf bestimmte Länder bevorzugt einzustellen, so daß man gerade ihn mit Recht als den „politischen Kaufmann" bezeichnen kann. Wenn bei der Umstellung von der sogenannten „freien" zur gelenkten Wirtschaft auch die ausländischen Lieferer sich in verhältnismäßig kurzer Zeit und verhältnismäßig reibungslos der neuen deutschen Wirtschaftsform anpaßten, so hat einen guten Teil dazu auch der Einfuhrvertreter beigetragen.

Der Krieg hat notwendigerweise für viele Einfuhrvertreter erhebliche Schwierigkeiten gebracht. Die großen Erfahrungen, die auf jahrelanger Arbeit beruhen, die eingehenden Kenntnisse von Land, Leuten und Erzeugnissen und die wertvollen Auslandsverbindungen sollten aber auch bei der künftigen Gestaltung der Einfuhr in weitestem Maße herangezogen werden. Was in jahrelanger Arbeit zum Nutzen der deutschen Wirtschaft organisch aufgebaut und gewachsen ist, braucht nicht künstlich an anderer Seite geschaffen zu werden. Dem Einfuhrvertreter wird es oftmals auf Grund seiner Verbindungen zum Ausland und seiner geschäftlichen Erfahrungen möglich sein, besonders günstige Bedingungen für die deutsche Wirtschaft zu erzielen.

An unsere Mitglieder!

Von der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler, Berlin W 35, Bülowstraße 104, sind der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler, Bezirksuntergruppe Danzig, folgende Richtlinien für die Ortsfachgruppen zugesandt worden:

Fachuntergruppe Eisen und Metalle

Fachuntergruppe Eisen- und Metallwaren

Nr. 2/85
11/63 vom 4. Juni 1941
Betr.: 1. Anordnung 52 und 26. Anweisung der Reichsstelle für Eisen und Stahl
2. Bezug von Fertigerzeugnissen mit Wb-Hr- und Hwk-Kontrollnummern,
3. Dringlichkeitsstufen S und SS.

Fachuntergruppe Textilrohstoffe

Nr. 23/54 vom 12. Juni 1941
Betr.: Übersicht über gegenwärtige Fragen

Fachuntergruppe Garne

Nr. 24/134 vom 10. Juni 1941
Betr.: Westkammgarne
Nr. 24/135 vom 11. Juni 1941
Betr.: Kennziffern der Spinnstoff-Reichsstellen

Fachuntergruppe Textilerzeugnisse

Nr. 25/112 vom 13. Juni 1941
Betr.: Leitung der Fachuntergruppe Textilerzeugnisse

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genußmittel

Nr. 32/197 vom 3. Juni 1941
Betr.: 1. Neuregelung der Schmalzverteilung,
2. Arbeitstagung der Abteilung Milcherzeugnisse, Öle und Fette.

Es ist nicht möglich, jedem Mitglied unserer Fachgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen. Wir bitten daher die interessierten Mitglieder, sich die vorstehend bezeichneten Rundschreiben auf unserer Geschäftsstelle, Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, (Geschäftszeit von 9 bis 12 Uhr) zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 113
Fernruf: 238 02

Fachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Einkaufspreis von Waren, die im Wege der Ausspielung vertrieben werden

Die wesentlichste Grundlage für die Berechnung der Ertragsfähigkeit eines Ausspielungsgeschäftes bildet seit jeher der Einkaufspreis der zur Ausspielung gelangenden Ware. Jeder Ausspielungsunternehmer war daher — genau so wie jeder ordentliche Kaufmann — stets bemüht, sich die jährlich benötigten Warenmengen im voraus in genügendem Vorratsausmaß und zu einem günstigen Einkaufspreis zu sichern. Der Vorausbezug der benötigten Waren setzt den Ausspielungsunternehmer — wie das natürlich und herkömmlich ist — bei Barzahlung in den Genuß des von dem Lieferanten gewährten Skontoabzuges, bei größeren Mengen in den eines Mengenrabattes. Die dadurch erzielte Senkung des Einkaufspreises kommt gerechterweise dem Ausspielungsunternehmer zugute und nicht etwa dem spielenden Publikum.

Nun waren vor der Machtergreifung reichseinheitliche Bestimmungen über das Verhältnis des Wertes der Gesamtgewinne zur Summe der jeweiligen Spieleinsätze bzw. über die Berechnung des Wertes der Gesamtgewinne nach dem Einkaufspreis nicht vorhanden. Durch den Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom 14. 3. 1934 wurden diese beiden Voraussetzungen erstmalig genauer umschrieben. Am 24. 4. 39 wurde sodann durch den bekannten Runderlaß des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern über die „Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen“ genauer festgelegt, daß „der Wert der Gesamtgewinne bei Serienspielen mindestens 60 v. H. des Gesamtpreises der für ein Spiel erlösten Spieleinsätze betragen muß“, und daß „bei Berechnung des Wertes der Gesamtgewinne der Einkaufspreis des Ausspielungsunternehmers zugrundezulegen ist, wie es sich aus dem Wareneinkaufsbuch, dem Umsatzsteuerheft oder aus sonstigen Unterlagen ergibt.“

Über den Begriff „Einkaufspreis“ waren nun verschiedentlich Differenzen entstanden. Ein großer Teil der Ausspielungsunternehmer stand auf dem bereits oben angegebenen Standpunkt, daß Skontosätze bei Barzahlungen und Mengenrabatte zu Gunsten des Ausspielungsunternehmers gehen und grundsätzlich keine Änderung des normalen Einkaufspreises bedeuten. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Auffassung der Wirtschaftsgruppe, denn der Einkaufspreis bleibt grundsätzlich der gleiche. Er würde sich je Stück nur um $^1/_{10}$ oder $^1/_4$ Pfennig verbilligen, wenn der Spielunternehmer einen Abschluß auf größere Mengen tätigt und so natürlich auch zum Träger eines bestimmten Warenrisikos wird.

Die Wirtschaftsgruppe hatte daher bei dem Reichswirtschaftsministerium des Innern eine Klarstellung des Begriffes „Einkaufspreis“ beantragt. Diese ist nunmehr durch das unten angeführte Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 11. 3. d. Js. erfolgt:

„Der Reichsführer SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O.-VuR. R. III 4692 II/40.

Berlin NW 7, den 11. März 1941.

Betr.: Einkaufspreis bei Waren, die im Wege der Ausspielung vertrieben werden.

Ich bin damit einverstanden, daß bei Berechnung des Einkaufspreises im Sinne des Abschnittes II Nr. 13 Abs. 2 des RdErl. vom 24. 4. 1939 (RMBliV. S. 973) Barzahlungsabzüge (Skonto) und Mengenrabatte (auch ein sogen. Umsatzbonus) unberücksichtigt bleiben. Bei sich bietender Gelegenheit werde ich hierauf in einer Erläuterung zum RdErl. vom 24. 4. 1939 besonders hinweisen.

Ich stelle anheim, inzwischen von diesem Schreiben geeigneten Gebrauch zu machen.

Im Auftrag:
gez. Reppert.“

Durch diese Entscheidung ist also festgelegt worden, daß von den Einkaufspreisen der Waren, die im Wege der Ausspielung vertrieben werden, Skontosätze und Mengenrabatte **nicht** abzuziehen sind, so daß bei der Berechnung des Wertes der Gesamtgewinne lediglich der Einkaufspreis ohne solche Abzüge zugrundezulegen ist.

Verwaltungsgebühr für die Ausdehnung von Wandergewerbescheinen

In Nr. 15 der Fachgruppe vom 1. 8. 40 haben wir auf S. 184 bekanntgegeben, daß die Senkung der Verwaltungsgebühr für die Ausdehnung von Wandergewerbescheinen für Darbietung von Lustbarkeiten auf das Mindestmaß, bis zum 31. 12. 1940 genehmigt wurde.

Den erneuten Bemühungen der Wirtschaftsgruppe ist es gelungen, bei dem Reichswirtschaftsministerium zu erwirken, daß die bisher gewährte Vergünstigung auch in diesem Jahr bis zum 31. 12. 1941 verlängert wird.

Fachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Der neue Reichs-Einheitsmarktstand

Auf Anregung der Fachgruppe III der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe in Berlin ist ein neuer

E i n h e i t s m a r k t s t a n d

entwickelt worden, der dazu bestimmt ist, an die Stelle der bisherigen, in ihren Ausführungen sehr unterschiedlichen Marktstände zu treten. Nachdem bereits vor zwei Jahren auf der Hamburger Sonderschau „Segen des Meeres“ das erste Musterstück eines neuen Wochenmarktstandes der Öffentlichkeit vorgeführt werden konnte, stellt der jetzt herausgebrachte neue Einheitsstand in jeder Hinsicht das Vollkommenste dar, was auf diesem Gebiete bisher geschaffen wurde.

Der Einheitsmarktstand besteht gänzlich aus Leichtmetall und ist so konstruiert, daß er für sämtliche Zweige des Markthandels verwendet werden kann. Er kann vollkommen zusammengelegt

werden, wobei das geringfügige Gewicht (ein Stand von 2 m Länge wiegt mit Gestänge und Planen nur etwa 55 kg!) eine besonders beachtenswerte Rolle spielt.

Der neue Einheitsmarktstand gewährleistet eine hygienisch einwandfreie Einlagerung sowie ein appetitliches Anbieten der zum Verkauf gelangenden Waren. So sichert der Glasschutz die Ware vor jeglichem Berühren durch das Publikum, während die darunter angebrachte Handtaschenablage die Käufer in angenehmer Weise beim Verstauen der gekauften Ware unterstützt.

Der Stand wird in einer Einheitsgröße von 2 m Länge herausgebracht. Eine solche Einheitszelle von 2 m Front ist jeweils ein kompletter Marktstand mit Zeltkonstruktion und Plan. Der Plan besteht aus einem Stück, nämlich Dach mit Rückwand. Seitenwände für Doppel- und Eckstände usw. werden besonders geliefert.

Die erforderliche nutzbare Grundfläche beträgt 2×1,5 m, die Grundfläche des Verkaufstisches 2×0,65 m. Die Höhe des Standes beträgt vom Fußboden bis zur Oberkante des Zeltdaches 2,5 m.

Die Konstruktion der beschriebenen 2 m-Einheitszelle ermöglicht eine beliebige Vergrößerung des Standes nach jeder Seite durch Ansetzen weiterer Zellen von 2 auf 4, 6, 8 m usw. Ferner können mit den gleichen Teilen des Standes Eckstände in linker oder rechter Ausführung, Doppelstände sowie auch doppelte Eckstände unter Hinzunahme von zwei weiteren Zellen hergestellt werden.

Der Preis einer 2-m-Einheitszelle beläuft sich unter Zugrundelegung der beschränkten Anfangsproduktion komplett mit Plan auf rund 500,— RM. Bei kombinierten Ständen tritt für die weiteren Zellen eine prozentuale Preisermäßigung ein.

Im Hinblick auf das außerordentlich rege Interesse für den Reichs-Einheitsmarktstand, wird die Fachgruppe III der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe alle Kräfte einsetzen, um die Auslieferung beantragter Marktstände trotz der kriegswirtschaftlich bedingten Einengungen, in weitestem Maße zu ermöglichen. Ausführliche Prospekte mit genauen Konstruktionsangaben kann jeder ambulante Lebensmittelhändler bei den Ortsstellen der Wirtschaftsgruppe einsehen. Vorerst sind Anträge auf Zuteilung einer entsprechenden Kennziffer (je Einheitszelle 55 kg Walzwerkerzeugnisse) an die „Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen", U.Abt. Ambulantes Gewerbe, Danzig, Breitgasse 113, zu richten.

Postverkehr

Postdienst der besetzten ehemals österreichischen Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und der Krain mit dem neutralen Ausland

Jetzt sind zwischen den unter deutscher Zivilverwaltung stehenden besetzten ehemals österreichischen Gebietsteilen der Untersteiermark, Kärntens, der Krain und dem neutralen Ausland gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 500 g nach den Vorschriften des Nachrichtenverkehrs mit dem neutralen Ausland zugelassen.

Postdienst zwischen Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten Gebiet Frankreichs

Im Verkehr zwischen dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten Gebiet Frankreichs (auch den besetzten Kanalinseln) sind fortan gewöhnliche und eingeschriebene Päckchen bis zum Gewicht von 1000 g zu den Gebührensätzen und den Versandvorschriften des Weltpostvereins in beiden Richtungen zugelassen.

Postanweisungs-, Postscheck- und Postreisescheckdienst mit den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain

Die Deutsche Reichspost hat den Postanweisungs-, den Postscheck- und den Postreisescheckdienst mit den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain in Reichsmarkwährung nach den innerdeutschen Vorschriften und Gebühren mit sofortiger Wirkung aufgenommen.

Postanweisungs- und Postscheckdienst mit dem eingegliederten Gebiet der Untersteiermark

Der Postanweisungs- und der Postscheckdienst mit dem eingegliederten Gebiet der **Untersteiermark** wird in Reichsmarkwährung nach den innerdeutschen Vorschriften und Gebühren mit sofortiger Wirkung aufgenommen. Als Bezirks-Postscheckamt ist das Postsparkassenamt Wien bestimmt worden. Der Postreisescheckdienst wird später aufgenommen.

Pakete nach der Slowakei

Pakete nach der Slowakei werden häufig nicht mit den im Verkehr mit dem Ausland vorgeschriebenen weißen Auslandspaketkarten, sondern mit den für den innern Dienst bestimmten gelben Paketkarten versandt; auch werden die Anschriften der Paketempfänger auf den Paketen und Paketkarten oft flüchtig und statt in lateinischen, in deutschen Buchstaben niedergeschrieben. Da die deutschen Schriftzeichen in der Slowakei wenig bekannt und die deutschen Grenzausgangspostämter genötigt sind, in solchen Fällen vorschriftsmäßige Begleitpapiere nachträglich vom Absender anzufordern, erleiden mit solchen Mängeln behaftete Sendungen oft erhebliche Verzögerungen. Die Postämter werden daher künftig solche Pakete zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten an die Absender zurückgeben.

Einfuhr von Geldwerten jeder Art nach Italien

Die italienische Postverwaltung gibt bekannt, daß die Einfuhr von Geldwerten jeder Art nach Italien nur auf dem Postwege an die Anschrift der Bank von Italien oder an bevollmächtigte italienische Banken gestattet ist. Derartige Werte werden bei den Banken gutgeschrieben, ihre Verwendung unterliegt der Genehmigung des „Instituto Nazionale per i cambi con l'estero".

Die Einfuhr von jugoslawischen und griechischen Staatsscheinen und Banknoten, trockenen Wechseln, Schecks und allen in jugoslawischer oder griechischer Währung ausgestellten Wertpapieren — mit Ausnahme von Aktienpapieren — ist verboten.

Auslandspostdienst

Der Postanweisungsdienst mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist eingestellt worden.

Ferngespräche mit dem Generalgouvernement

Für Ferngespräche zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und den übrigen Teilen des Reichs, ferner zwischen dem Generalgouvernement und den übrigen Teilen des Reichs werden vom 1. Juli an die **innerdeutschen Ferngesprächsgebühren** erhoben, die gleichzeitig auch im Gesprächsdienst zwischen dem Protektorat und dem Generalgouvernement eingeführt werden.

Postscheckdienst im Mai 1941

Die Zahl der Postscheckkonten ist im Mai 1941 um 21 149 Konten auf 1 397 468 gestiegen. Auf diesen Konten wurden bei 87,7 Millionen Buchungen 28,3 Milliarden RM umgesetzt. Davon sind 24,6 Milliarden RM oder 86,8 vom Hundert unbar beglichen worden. Das Guthaben auf den Postscheckkonten betrug Ende Mai 1 918 Millionen RM, im Monatsdurchschnitt 1 911 Millionen RM.

Wieder Wertbrief- und Wertkästchendienst mit Belgien

Zwischen Deutschland und Belgien ist der Wertbrief- und Wertkästchendienst unter den Bedingungen wie vor dem 10. Mai 1940 wieder zugelassen worden.

Gutes Licht durch schöne Leuchten
Neue Wege industrieller Gemeinschaftsarbeit

Der Wirtschaftsverband der Elektro-Beleuchtungs-Industrie hat vor kurzem zusammen mit der DAF eine Schulungstagung für Entwerfer und Zeichner der Wohnraumleuchten-Industrie durchgeführt. Als das Ergebnis dieser Schulungstagung kann die einheitliche Auffassung festgestellt werden, daß in Zukunft der Verbraucher Beleuchtung erhalten soll, die durch lichttechnisch und ästhetisch einwandfreie Leuchten vermittelt wird. Dies bedeutet eine völlige Neueinstellung zur Frage der Beleuchtungsverhältnisse im Wohnungsbau. Die Beleuchtungsindustrie ist entschlossen, auch auf dem Gebiet der Wohnraumleuchten die Voraussetzungen zu schaffen, die der soziale Wohnungsbau erfordert. Die langjährige Gemeinschaftsarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der DAF und der Beleuchtungsindustrie erscheint auf ihrer idealen Grundlage weitgehend nachahmenswert.

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Langermarkt 43, Fernruf 23417/23425.

Neue deutsche Reiseländer

Die großen deutschen Siege haben nicht nur weittragende politische Folgen, sondern sie wirken sich auch für den Fremdenverkehr der Zukunft entscheidend aus. Abgesehen davon, daß Deutschland in dem neuen Europa, dessen Gestaltung und Werden wir jetzt Tag für Tag miterleben, im Fremdenverkehr die Führung haben wird — und die Entwicklung der Praxis und vor allem der Idee des Reisens bei uns seit 1933 hat gezeigt, daß nur wir alle Voraussetzungen und alles Recht für diesen Führungsanspruch besitzen — gewinnt uns unsere Wehrmacht ein neues Reiseland nach dem anderen. Nicht alle Gebiete, in denen heute der deutsche Soldat steht, werden in das Großdeutsche Reich direkt eingegliedert werden, und das endgültige Verhältnis großer Teile Europas zu Deutschland wird die Entscheidung des Führers regeln. Aus diesem Grunde ist es müßig, schon jetzt Spekulationen über die Gesamtheit des zukünftigen deutschen Fremdenverkehrs anzustellen. Wir wissen nur bestimmt, daß er eine ganz andere Polarität haben wird, daß sich Schwerpunkte verschieben, neue Zentren entstehen und neue Kraftlinien sich bilden werden. Wir können dieser Neugestaltung mit großer Zuversicht entgegensehen, weil wir in Staatssekretär Hermann Esser einen Mann an der Spitze des deutschen Fremdenverkehrs wissen, der in schöpferischer Planung und tatkräftiger Durchführung des als richtig und notwendig Erkannten seit der Machtübernahme bewiesen hat, daß er auch größte Aufgaben nicht nur mit nationalsozialistischer Energie in der Praxis durchzuführen versteht, sondern von dem jeder im Fremdenverkehr weiß, daß er auch die große staatspolitische Linie und Voraussicht besitzt, Eigenschaften, auf Grund deren allein wirklich Großes geschaffen werden kann.

Eine endgültige Bilanz über den Umfang der deutschen Fremdenverkehrsgebiete nach dem Kriege kann heute keinesfalls aufgestellt werden. Aber schon jetzt ist es nützlich, einmal eine kleine Zwischenbilanz zu machen. Der Westen hat durch die Eingliederung von Eupen und Malmedy und Luxemburg wertvolle und landschaftlich und kulturell hervorragende alte deutsche Gebiete gewonnen, deren Berge, Wälder und Städte viele Besucher anziehen werden. Diese werden sich hier sehr bald zu Hause fühlen, denn alles Fremde war in diesen Ländern nur eine auf die Oberfläche aufgetragene dünne Tünche, die es keineswegs vermochte, den deutschen Kern dieser Gebiete verschwinden zu lassen. Einen ganz großen Gewinn hat der deutsche Fremdenverkehr mit Lothringen und Elsaß bekommen. Vor allem das letzte Land, das vom Gebiete der Oberrheins ebensowenig zu trennen ist wie der Schwarzwald auf der anderen Seite, wird, sobald die ungehinderte Einreise gestattet werden kann, einen wahren Sturm von Gästen auszuhalten haben, die vor dem Münster Erwin von Steinbachs ergriffen stehen, die alten Gassen der „wunderschönen Stadt" durchstreifen werden und deren Ziele die Kämme der Vogesen mit den blutgetränkten Schlachtfeldern des Hartmannsweilerkopfes und die entzückenden, verträumten Weinorte sein werden.

Im Osten ist durch die **Rückkehr Danzigs und Zoppots** mit seiner herrlichen, waldreichen Bucht dem deutschen Fremdenverkehr ein unschätzbarer Gewinn zugefallen. Hier spricht die Wirklichkeit eine so überzeugende Sprache von deutschem Wesen und großer deutscher Vergangenheit, daß es sich erübrigt, darüber noch viele Worte zu machen. Auch das Stück der Ostseeküste von Rositten bis Memel mit Nidden, den einmaligen, phantastischen Wanderdünen und dem lieblichen Schwarzort ist eine natürliche Ergänzung des deutschen Ostseeraumes und eine große Bereicherung des Fremdenverkehrs Ostpreußens, ein Vorteil, den vor allem der „Seedienst Ostpreußen" nach dem Kriege fühlen wird. Es ist falsch, wenn man meint, das Wartheland sei, rein fremdenverkehrsmäßig gesehen, von keiner großen Bedeutung. Auch dieses Gebiet besitzt Schönheiten, die des Besuches wert sind und vor allem auch Heilbäder von Rang. Hier ist allerdings noch viel zu arbeiten, um das Land für den Fremdenverkehr reif und voll aufnahmefähig zu machen. Dasselbe gilt auch von Oberschlesien, das durchaus nicht das Land qualmender Schlote und verrußter Städte ist, sondern das weite Wälder und verwunschene kleine Orte hat, in denen man sich wirklich erholen kann.

Die Gebiete, die an der Südgrenze des Großdeutschen Reiches als Folgen der blitzschnellen und vernichtenden deutschen Schläge gegen den freventlichen Leichtsinn der von England aufgehetzten Clique in Belgrad zu Deutschland gekommen sind, bilden geographisch eine natürliche Ergänzung zu den Gauen Steiermark und Kärnten. Wenn die Mehrzahl der Bewohner heute slowenisch spricht, so ist das nur eine Folge der rücksichtslosen Slawisierung, die vor allem nach 1918 einsetzte. Spricht man mit älteren Menschen, so macht das Deutsche keine Schwierigkeiten, während die Jungen kaum mehr die Sprache ihrer Vorfahren sprechen und verstehen. Schon der erste Eindruck bestätigt, daß es sich hier um deutsches Kulturland handelt. Saubere Dörfer, anständig gekleidete Bewohner, Burgen auf den Bergen, die das Wappen der Bischöfe von Brixen oder Freising tragen, Städte wie Marburg in der Südsteiermark oder wie Bischoflak in Südkärnten sind so typisch deutsch, daß sie auch in Franken oder Schwaben liegen könnten. Diese Eindrücke werden durch das Studium der Geschichte dieser Länder bestätigt, die ganz eindeutig den deutschen Ursprung bestätigt. Hier wird, wenn die notwendigen Maßnahmen durchgeführt sind, ein wichtiges Fremdenverkehrsgebiet die Bezirke von Steiermark und Kärnten ergänzen. Der Vorteil ist hier, daß schon viele Einrichtungen dafür vorhanden sind. Das frühere jugoslawische Bled, jetzt Veldes, z. B. besitzt zwei große Hotels von internationalem Stil und eine Reihe von guten Fremdenheimen mit zusammen 2000 Betten. Ein weltbekannter Winterort ist Planica im Tiglgebiet mit seiner Sprungschanze, auf der Weiten über 100 Meter erzielt wurden. Der ergänzende Aufbau wird in diesen Gebieten keine große Mühe machen.

Daß auch, abseits von allen serbisch-chauvinistischen Bestrebungen, wirklich deutsche Gastlichkeit gerade in den verborgenen Winkeln sich erhalten hat, dafür möge zum Schluß folgendes Erlebnis zeugen:

Hoch im Massiv des Tigl liegt ein kleines, armseliges Bauerndörfchen. Hart ist das Leben der Bewohner. Den Feldern, die steil an den Berghängen sich heraufziehen, muß aus steinigem Boden in schwerer Arbeit der Ertrag abgewonnen werden. Knapp ein Vierteljahr ist richtiger Sommer. Oft kommen schon Ende August Stürme, die Schnee bringen, dann reift das Korn nicht auf den Halmen, und das Heu auf den Bergwiesen verdirbt. Dann zieht die Not ein in die Bauernhäuser für Mensch und Vieh.

Zarz heißt dieser Ort im ehemaligen Südslawien. Aus zwei Gründen sei das Dorf hier genannt. Einmal ist es eine deutsche Volkstumsinsel, die sich mitten unter den Slowenen ihr Deutschtum bewahrt hat, bis auch hier nach dem Weltkriege mit allen Mitteln wie in dem ganzen Gebiet der Prozeß der Slowenisierung begann. Die alte Generation spricht noch gut deutsch, während man von den Jüngeren fast ausschließlich slowenisch hört. Auf dem Friedhofe findet man auf den Kreuzen ausschließlich deutsche Namen, wenn auch zum Teil schon in slowenischen Lautformen.

Als bestes Zeichen für das Deutschtum dieser Menschen empfand der Besucher die herzliche Gastlichkeit, die ihm in dem kleinen Gasthause entgegengebracht wurde. Es war ein Regentag, dicke Wolken verhängten den Tigl, und der Wagen hatte schwere Arbeit leisten müssen, als er die steilen Kurven auf von Bergrutschen bedrohter Straße sich mühsam emporwand. Kein Gast war im Hause. Die Wirtin saß auf der Bank vor dem grünen Kachelofen und strickte, die Tochter nähte an einem Tisch am Fenster. Sofort tischte die Wirtin nach freundlicher Begrüßung auf, was sie hatte. Einen Teller mit Salami, ein Stück Bauernkäse, wundervolle Butter, Brot und einen leichten Wein aus der Steiermark (Die Marken waren noch nicht eingeführt in diesem Gebiete.). Man bat die freundliche Frau, sich doch mit an den Tisch zu setzen. Sie erwiderte: „Wenn die Herren gegessen haben, gern!" Später erzählte sie von dem schweren Leben hier oben, von den geringen Einnahmen und daß sie oft in einer ganzen Woche keinen Liter Wein verkaufe. Auf dem Nebentische stand in einer großen tönernen Vase ein dicker Strauß herrlicher Bergmaiglöckchen, die man schon beim Eintritt gebührend bewundert hatte. Als die Zeit zum Aufbruch kam und die wenigen Dinare für die Zeche bezahlt waren, ging die Wirtin hin, schlug den Maiglöckchenstrauß in ein Seidenpapier ein und überreichte ihn dem Gast mit den Worten: „Sie haben sich vorhin so über die Blumen gefreut."

Wenn die Gabe auch für die Wirtin kaum einen Wert hatte, da diese Maiblumen ganze Abhänge bedecken, so war doch die Geste und die Gesinnung, aus der dieser Blumengruß überreicht wurde, so innig und so gastlich, daß der Besucher diese Bergwirtin vom Tigl so bald nicht vergessen wird.

Aus der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Gaststättenkultur e. V.

Wiedergewinnung echter, deutscher Gastlichkeit

Wie schon im vorletzten Fachpressedienst darauf verwiesen, sprach der Leiter und Staatssekretär des deutschen Fremdenverkehrs, Staatsminister Hermann Esser, bei der Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Gaststättenkultur am 19. Mai 1941 in Weimar erstmalig über die Aufgaben der Gesellschaft.

Er beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob für die durchgeführte Veranstaltung in Weimar der richtige Zeitpunkt gewählt wurde und ob es überhaupt berechtigt ist, mitten in dem schwersten Kriege, den unser Volk zu führen genötigt ist, Fragen aufzuwerfen, die das kulturelle Leben beschäftigen. Wenn heute das Deutsche Volk in diesem grandiosem Kampf steht, dann ist es von ungeheuerer Bedeutung, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um unserem Volke sowohl als auch der übrigen Welt zu zeigen, von welchen Gedanken wir erfüllt sind, welches unsere großen Ziele sind, welche Aufgaben zu bewältigen wir uns vorgenommen haben. Wir können gerade jetzt im Kriege gar nicht umfassend genug auf allen Gebieten des deutschen Gemeinschaftslebens, des menschlichen Zusammenseins in unserem Volke tun, um zu zeigen, wofür wir den Krieg siegreich beenden wollen, nämlich, um eine bessere, eine schönere, eine herrlichere Welt an ihre Stelle zu setzen und das Leben auf dieser Erde für unser Volk vor allem, aber auch für die anderen, erst lebenswert zu machen.

Wir müssen uns darüber ins Klare kommen, führte Staatssekretär Esser u. a. aus, daß die Frage der Versorgung einer hochentwickelten Menschheit immer schwieriger werden wird. Es kann aber auch nicht das Ziel der Menschheit sein, alles im Essen und Trinken anzulegen. So wichtig ist es, die Völker zu ernähren, so wichtig ist es zu erkennen, daß es aber für sie noch höhere und andere Ziele gibt, die der Menschheit zu erreichen bestimmt sind. Zu diesem Zwecke werden wir trachten müssen, die ganze Ernährungswirtschaft unseres Volkes als Voraussetzung zum Leben und vor allem auch zur Erreichung eines höheren Durchschnittsalters in der Zukunft auf ganz neue Bahnen zu bringen und ganz neue Voraussetzungen zu schaffen. Wieviel allein noch könne durch besseres Kochen, bessere Ausnützung erreicht werden. Es ist nicht so sehr entscheidend, ob die Portion groß oder klein ist, vielmehr entscheidend, wie sie zubereitet ist. Der einfachste Hering kann geschmackvoll zubereitet werden. Es kommt nur darauf an, daß das Wenige, das auf der Karte steht, so verabreicht und so gegeben wird, daß man sich darüber freut. Hier müsse getrachtet werden, Ergänzungen und Ausweichen zu finden. Es sind z. B. in Deutschland noch lange nicht die Möglichkeiten eigene Gewürze zu bauen, ausgeschöpft. Gerade im Kriege müßte man daran gehen, mehr Gewürze zu bauen. Das ganze Feldheer sei im vergangenen Herbst und Winter von den Erträgnissen des eigenen Anbaues versehen worden; dies müßte auch im zivilen Sektor erreicht werden können. Fleischlose Kost müsse nicht immer fad sein.

Ein großer Teil des Lebens unseres Volkes spiele sich, so führte Staatssekretär Esser weiter aus, heute in der Gaststätte ab. In Berlin, in der Reichshauptstadt ist es erwiesen, daß täglich rund 900 000 Menschen in Gaststätten oder Gemeinschaftsküchen ihre Verpflegung finden und ihre freien Stunden verbringen. Fast ein gutes Drittel des Volkes hat täglich mit irgendeiner Gaststätte zu tun. Es ist daher gar nicht gleichgültig, wie diese Stätten aussehen, wo sich das Volk versammelt, welcher Geist in solchen Häusern herrscht und wie die Äußerlichkeiten dieser Stätten sind. Minister Esser betonte, daß es in seinen Augen sogar wesentlich ist, daß alles auf den Geist abgestimmt ist, der eben heute in unserem Volke herrschen muß und herrschen wird, angefangen bei der Einrichtung bis zur Haltung des Betriebsführers und der Haltung seiner Gefolgschaft. Und deshalb haben wir jetzt schon im Kriege diese Dinge aufgerollt. Es sei eine politische Aufgabe, darauf zu sehen, daß in diesem Sinne von den rund 450 000 Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ein ideenmäßig zu bewertender Erziehungsbeitrag zum Wohl des ganzen Volkes geleistet würde.

Staatssekretär Esser fuhr fort, daß endlich mit der Meinung gebrochen werden müsse, daß der Fremdenverkehr oder die Bestrebungen der deutschen Gastlichkeit nur dort gepflogen werden müssen, wo es, sagen wir eine Reihe von Bergen, oder eine Reihe von Seen gibt u. dgl. Der Gedanke der Gastlichkeit muß viel stärker noch dort sein, wo der schaffende Mensch einige Stunden am Tage sich von seiner Arbeit erholen will. Wir wollen mit der Gastlichkeit dem deutschen Menschen helfen, seine Pflicht besser zu erfüllen und seine Leistungen zu steigern. Wir wollen ihm durch richtige Ernährung, durch entsprechende Unterbringung wieder Kräfte geben für seine tägliche Arbeit. Der Mensch müsse essen und trinken, wohnen und schlafen auch wenn er nicht zu Hause ist, er muß für seine Leistung, die außerhalb seines Heimes noch größer ist, entsprechenden Auftrieb bekommen. Und diesen Auftrieb bekommt er nur in der Art wie er verpflegt wird, wie er unterkommt, wie er aufgehoben ist.

Und deshalb glaubt Minister Esser, daß die **Deutsche Gesellschaft für Gaststättenkultur**, die nun somit aus der Taufe gehoben ist und nun in Deutschland allüberall Fuß fassen soll, hier eine sehr, sehr wichtige erzieherische Aufgabe bekommt.

Staatssekretär Esser erwähnte in seinen Ausführungen, daß gerade in Thüringen, dem Herzland Deutschlands, die Bestrebungen des deutschen Fremdenverkehrs und damit der deutschen Gastlichkeit auf besonders fruchtbaren Boden gefallen sind. In diesem Zusammenhang erklärte er, daß die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gaststättenkultur nach Weimar gelegt worden sei, weil man hier am „Haus Elephant" ein mustergültiges Beispiel für die von ihm und der Gesellschaft angestrebten Ziele jener Gastlichkeit vor Augen habe, die jetzt auch durch die Verleihung der goldenen Fahne höchste Anerkennung gefunden habe.

Minister Esser betonte ausdrücklich, daß er sehr wohl die Wünsche des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes kenne, Verbesserungen und Verschönerungen der Gaststätten derzeit manchmal schwer fallen, wenn nicht überhaupt unmöglich sind. Aber daran müsse man jetzt gar nicht so sehr denken. Nur die Bereitwilligkeit, sich mit allen solchen Fragen grundsätzlich zu beschäftigen, müsse aber einmal gefordert werden. **Man müsse sich heute schon darüber klar werden, daß Deutschland auf dem Gebiete der Gastlichkeit Ungeheueres schaffen werde.**

Die Unterkünfte, die Herbergen, die Hotels müssen etwas von der menschlichen Würde ausstrahlen. Deutschlands Stellung und Ruf als gastlichstes Land der Erde müsse für alle Zeiten gewahrt und gefestigt bleiben. Aber nicht allein im Speisesaal und in sonstigen repräsentativen Räumen müsse Gastlichkeit gepflegt werden, auch in den für den Aufenthalt und die Unterkunft der Gefolgschaftsmitglieder bestimmten, dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit entzogenen Räumen müsse Wohnlichkeit und Sauberkeit herrschen. Wahre Betriebsverbundenheit und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft könnten und müßten selbst mit bescheidensten Mitteln

dazu beitragen, daß auch die Räume der Gefolgschaftsmitglieder den Anforderungen der Zeit entsprechen.

Schließlich sprach Staatssekretär Esser noch über die Pflicht der Wirte und ihrer Angestellten zur Höflichkeit und Freundlichkeit. Wer dauernd ungastlich und unhöflich behandelt werde, werde schließlich das Produkt seiner Umgebung. Es sei eine schöne und große Aufgabe Wirt zu sein, dem Volksgenossen zu helfen, sein Leben zu verschönern und seine Leistungen zu steigern. Nicht immer müsse dabei nur an das Geldverdienen gedacht werden. Wie oft findet man auch im Gaststättenleben interessante Menschen, die unerhörten künstlerischen Sinn und Verständnis auch für andere Dinge bewiesen haben. Die deutsche Gaststätte — und mit ihr Gasthalter oder Gast — muß eben ein Ausstrahlungspunkt sein für den Gedanken deutscher Kameradschaft, deutscher Volksgemeinschaft. Das deutsche Volk solle glücklich, stark und leistungsfähig gemacht werden, um seiner ihm vom Schicksal gestellten großen Aufgabe in der Welt gerecht zu werden. Deutschland wird siegen, denn es trägt den Gedanken einer besseren und einer schöneren menschlichen Zukunft mit sich, nicht bloß für sein Volk, sondern für die ganze Welt.

Im Rahmen derselben Veranstaltung sprach der Schriftsteller Otto Ernst **Sutter** über

Gastlichkeit statt Fremdenindustrie.

Der Redner gab in seinen Ausführungen ein lebendiges Bild über die Gastlichkeit im Wandel der Zeiten. Es müßte uns unendlich beglücken, so sagte er u. a., daß die Gastlichkeit, die wir heute pflegen, uns mit dem Urtum des Menschen verbindet, denn so viel auch am äußeren Rahmen in den Gaststätten geschaffen worden sei, so sei doch bis heute die eigentliche treibende Kraft des Gaststättenwesens die Gastlichkeit geblieben. Bei allem sichtbarem Komfort der Neuzeit ist doch der Mensch das Entscheidende innerhalb der Gaststättenkultur. Es sei eigentlich für den Wirt etwas ungemein Beglückendes, daß in seinem Beruf überhaupt noch die Möglichkeit besteht, das Menschliche, das Persönliche in den Vordergrund zu stellen. So schön Deutschland sein mag, so viele geschichtliche Stätten es besitzt, so viele Bäder und übrige Anziehungspunkte es hat, so würden diese Dinge doch zunächst alle tot bleiben, wenn es nicht gelingen würde, sie mit einer Atmosphäre der Gastlichkeit zu umgeben. Erst die Gastlichkeit macht Deutschland zum Reiseland. Und es muß gelingen, diese Gastlichkeit, wo sie vielleicht ein wenig vom Schutt des Liberalismus noch begraben ist, wieder freizulegen und voll zum Schwimmen zu bringen.

Die **Deutsche Gesellschaft für Gaststättenkultur** geht nun von dem Gedanken aus, daß es aber um eine Gaststättenkultur nur gut bestellt sein kann, wenn sie gleichzeitig vom Wirt wie vom Gast her getragen wird. Der Redner ist davon überzeugt, daß die Gaststättenkultur früher oder später alle, auf die es ankommt, mit der Überzeugung erfüllen wird, daß es mindestens ebenso wichtig ist, im breiten Alltag Kultur zu pflegen und Kultur spürbar werden zu lassen, als nur in Museen und Theatern.

Man mag sich fragen, warum wir in das Gasthaus gehen. Weil wir dort gesellig mit Freunden und Bekannten beisammen sein wollen, weil wir Gastlichkeit genießen wollen, jenes unbeschreibliche, aber um so mehr der Empfindung fühlbar werdende Fluidum des Sympathischen, des Angenehmen, des wirklich Freundlichen, des Festlichen, des Menschlichen um uns haben wollen. Man erwartet daher auch im Gasthalter, im Wirt einen freundlichen, einen heiteren Menschen. Die Gaststättenkultur setzt Phantasie und Einfühlung voraus. Jeden Tag müßte man etwas anderes erdenken, zeigen, daß man ein lebendiger, schöpferischer Mensch ist. — Der Redner verweist da auf die vielen Imponderabilien, die es gerade im Wirtsberuf gibt. Wie nett sind die alten freundlichen Speisekarten, die so gerade zur Zeit Goethes geschaffen wurden, von denen manche noch in Sammlungen enthalten sind. Und wie gedankenlos, wie dumm sind manche Speisekarten unserer Zeit.

Im Grunde genommen, so beschloß Schriftsteller Sutter seinen Vortrag, geht es bei der Gastlichkeit um die Würde des Menschen. Wenn Schiller dem Künstler zuruft, daß in seine Hand die Würde der Menschheit gegeben sei und daß er sie wahren soll, so kann man dieses Wort einmal variieren und sagen, daß es in die Hand des Gasthalters gelegt ist, dem Menschen oft seine Würde empfinden zu lassen. Gasthalter und Gäste werden sich auf der Grundlage der von Staatssekretär Minister Hermann Esser ins Leben gerufenen Deutschen Gesellschaft für Gaststättenkultur mit allen Kräften dafür einsetzen, die weltanschauliche Gastlichkeit des neuen Deutschland zu einer Blüte zu entwickeln und zu einer tragfähigen Macht im Alltag und im Reise- und Ferienwesen zu machen.

Fachliche Unterrichtung der Betriebsführer

Im Monat Juli werden im Gau Danzig-Westpreußen die Betriebsführer zusammenberufen zur fachlichen Unterrichtung. Alle kommissarischen Verwalter beschlagnahmter Gaststätten sind im Einvernehmen mit der Hotel- und Gaststättengesellschaft Danzig-Westpreußen m. b. H. Gotenhafen, Hermann-Göring-Str. 8, verpflichtet, an diesen Unterweisungen der Betriebsführer teilzunehmen. Die Betriebsführer werden noch nähere Anweisungen erhalten.

Es ist geplant, in 4 Städten sogenannte Hauptkurse laufen zu lassen, und zwar in Bromberg, Graudenz, Thorn und Pr.-Stargard. Ferner läuft in jedem Kreis eine fachliche Unterweisung besonders.

Es handelt sich um eine großzügige Planung im Interesse unserer Betriebsführer. Für jeden Betriebsführer ist jetzt Gelegenheit gegeben, sich fachliches Rüstzeug zu erwerben. Orte und Termine werden bekanntgegeben.

Unabhängig von dieser fachlichen Unterweisung der Betriebsführer wird in nächster Zeit auch der Kursus unserer Reichsarbeitsgemeinschaft für Berufserziehung — Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angesetzt werden.

Bekanntmachungen : Verordnungen

Der Gagenstop in Varietés, Kabaretts usw.

Von Oberregierungsrat **Kobe**,

Stellvertreter des Sondertreuhänders der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 16 I, S. 242 vom 5. Juni 1941, ist die Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe zur Überwachung der Gagengestaltung bei Verträgen zwischen Varietés, Kabaretts, Gastspielunternehmern sowie Zirkussen einerseits und Mitgliedern der Reichskulturkammer andererseits veröffentlicht worden. Durch diese neue Anordnung hat der Sondertreuhänder der Arbeit eine weitere Gruppe der kulturschaffenden Berufe in gleicher Weise, wie dies bereits für die Film- und Bühnenschaffenden sowie für Gaststättenmusiker und Konzertsolisten geschehen war, hinsichtlich der Gagengestaltung einer besonderen Kontrolle unterworfen. Die Anordnung geht von den gleichen Grundsätzen aus, die sich bei ihren Vorgängern bewährt haben. Sie unterwirft jeden zwischen Varietés, Kabaretts, Gastspielunternehmern sowie Zirkussen und Mitgliedern der Reichskulturkammer geschlossenen Vertrag hinsichtlich der Höhe der Gage der Genehmigung des Sondertreuhänders. Ohne diese Genehmigung ist der Vertrag rechtsunwirksam. Welcher Einzelkammer der Reichskulturkammer der an den genannten Unternehmen Tätige angehört, ist belanglos, da alle Mitglieder der Reichskulturkammer erfaßt werden. Die Vereinbarungen mit einem Filmstar, einem Mitglied der Reichstheaterkammer oder der Reichsmusikkammer sind also genau so genehmigungspflichtig, wie diejenigen mit dem Mitglied der Fachschaft Artistik der Reichstheaterkammer. Zur Herbeiführung der erforderlichen Genehmigung sind geschlossene Verträge in Abschrift innerhalb von 3 Tagen nach erfolgtem Abschluß an den Sondertreuhänder einzureichen. Die Vorlage ist vom Unterzeichner des Vertrages auf Unternehmerseite oder dessen Beauftragten zu besorgen. Der Vertragsabschrift ist eine Erklärung des Vertragsgegners über seine in der Zeit vom 1. 1. bis 16. 10. 1939 erzielten Gagen beizufügen, die auf einem besonderen Vordruck abzugeben ist. Die Vordrucke sind bei der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, zu beziehen. Um das Gagengeheimnis zu wahren, darf die Erklärung dem Unternehmer in einem verschlossenen Umschlag überreicht werden. Im Interesse einer schleunigen Bearbeitung des Vertrages bei der Sondertreuhänderdienststelle ist streng darauf zu achten, daß der Vordruck zugleich mit der Vertragsabschrift vorgelegt und auch ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Die in ihm geforderten Angaben dienen der Ermittlung der „Stopgage", die selbstverständlich nicht als fester Betrag angenommen werden kann, sondern der Größe des Betriebes, dem Ort, in der der Betrieb liegt, und anderen Merkmalen entsprechend von Fall zu Fall festgelegt werden muß. Gründe für eine Steigerung der Gage, wie z. B. Steigerung der Leistung, Ausbau der Nummer sind deshalb noch besonders auf der Rückseite des Vordrucks und erforderlichenfalls auch in einem Beischreiben des Unternehmers eingehend darzulegen. Handelt es sich um ein Reengagement im Sinne der Anordnung, d. h. wurden bereits vor dem 16. 10. 1939 zwischen den Parteien Verträge geschlossen und weichen die neuen vertraglichen Vereinbarungen von den früheren Arbeits- und Entlohnungsbedingungen ab, so

hat der Unternehmer bei Übersendung der Vertragsabschrift die Pflicht, auf diese Tatsache hinzuweisen und für die Abweichungen eine eingehende Begründung zu geben.

Die Prüfung der Gagen wird, wie sich dies nun seit mehr als einem Jahr bei den früher erlassenen Anordnungen als zweckmäßig erwiesen hat, in enger Zusammenarbeit mit der Fachschaft Artistik der Reichstheaterkammer und unter Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werden. Muß hiernach die Genehmigung eines Vertrages versagt werden, wird im allgemeinen im Ablehnungsbescheid angegeben werden, welche Gage bedenkenfrei erscheint, sofern der Sondertreuhänder nicht bereits von sich aus die Gage zwingend senkt. Nur im letzten Fall sind die Parteien an den Vertrag trotz veränderter Gage gebunden. Nimmt der Sondertreuhänder eine zwingende Senkung nicht vor, sondern verweigert nur die Genehmigung, so ist der Vertrag, da ihm die durch die Anordnung vorgeschriebene Genehmigung fehlt, rechtsunwirksam, und die Parteien sind an ihn also nicht gebunden. Von der Möglichkeit der zwingenden Gagensenkung wird sparsam Gebrauch gemacht werden. Unnötiger Zwang soll vermieden werden! Andererseits muß allerdings erwartet werden, daß der durch Abschluß des später nicht genehmigten Vertrages bekundete Entschluß, an einem bestimmten Unternehmen tätig sein zu wollen, nicht allein deshalb rückgängig gemacht wird, weil die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen erst noch mit den allgemeinen Grundsätzen in Einklang gebracht werden müßten. Denn wenn nur dies nicht der Fall ist, wird die Genehmigung eines Vertrages versagt. Sofern zwischen Vorlage des Vertrages und Engagementsbeginn nur kurze Zeit liegt, wird allerdings häufiger von der zwingenden Senkung der Gage unter Aufrechterhaltung des Vertrages im allseitigen Interesse Gebrauch gemacht werden müssen. Sendet der Sondertreuhänder innerhalb einer Woche seit Eingang des Antrages keine Mitteilung über etwaige Beanstandungen an den Einsender ab, so gilt der Vertrag als im Rahmen der Anordnung genehmigt. Gegen die Gage bestehen dann also keine Bedenken. Eine Prüfung, ob die tariflichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet sind, findet also nicht statt und die Genehmigung bezieht sich hierauf nicht. Ausnahmen von tariflichen Bestimmungen sind demnach besonders zu beantragen.

In zwei besonders bezeichneten Fällen sind geschlossene Verträge von der Vorlagepflicht befreit. Diese Fälle sind von besonderer Bedeutung, denn sie müssen bei ordnungsgemäßer Gagengestaltung die Mehrzahl der geschlossenen Verträge umfassen. Dies um so mehr, als erwartet werden kann, daß bereits bei Abschluß eines Vertrages die Vertragschließenden selbst gewissenhaft prüfen, ob eine gegenüber früheren vergleichbaren Gagen erhöhte Gage zwingend geboten ist und ob auch bei Anlegung des strengen Maßstabes, der heute allgemein in Gagenfragen erwartet werden und als dessen oberstes Gesetz der grundsätzliche „Lohnstop" Beachtung finden muß, keine andere Gage vereinbart werden kann.

Die Fälle, in denen von der Vorlage abgesehen werden kann, sind folgende:

1. Der neue Vertrag stellt lediglich die unveränderte Verlängerung oder die Wiederholung eines bereits zwischen denselben Parteien und für denselben Ort geschlossenen Vertragsverhältnisses dar. In diesem Fall ist die Erhöhung einer bereits vor dem Inkrafttreten des Lohnstops bezogenen vergleichbaren Gage nicht möglich, deren Kontrolle also nicht erforderlich. Voraussetzung ist natürlich, daß der alte und der neue Vertrag in ihrer Gesamtheit einschließlich aller Neben-, Zusatz- oder Ergänzungsabmachungen verglichen werden.

2. Die vereinbarte Gage entspricht einem Entgelt, das das Mitglied der Reichskulturkammer in der Zeit vom 1. 1. bis 16. 10. 1939 in einem Unternehmen der gleichen oder einer niedrigeren Gagengruppe erhalten hat.

In den zu 2. genannten Fällen kann eine Gagensteigerung, die den allgemeinen Lohnstopbestimmungen widerspricht, ebenfalls nicht vorliegen, so daß sich hier also eine Überprüfung gleichfalls erübrigt. Zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung ist der Anordnung ein Gagengruppenverzeichnis beigefügt. Die Aufgabe dieses Verzeichnisses liegt allein auf dem Gebiete der Gagenüberwachung; es stellt, worauf besonders hingewiesen sein soll, keine irgendwie geartete Wertung der Qualität der einzelnen Unternehmen dar, sondern gibt lediglich Auskunft über die Frage, wann ein geschlossener Vertrag von der Vorlage befreit ist. Das Verzeichnis wurde an Hand der bei der Fachschaft Artistik befindlichen Unterlagen von dieser auf Veranlassung des Sondertreuhänders zusammengestellt. Es umfaßt vier Gruppen, eine Sondergruppe und die Gruppen Reise-Zirkusse. Bei Unternehmen der gleichen Gruppe hält der Sondertreuhänder seine Einschaltung dann nicht für erforderlich, wenn der jetzt geschlossene Vertrag eine Gage vorsieht, die einem Entgelt entspricht, das das Mitglied der Reichskulturkammer in einem Unternehmen der gleichen Gruppe in der Zeit vom 1. 1. bis 16. 10. 1939 erhielt. Dasselbe gilt, wenn die Gage in einer niedrigeren Gruppe bezogen wurde. Nur die Gagen in dem oben genannten Zeitraum können als Vergleichsgagen herangezogen werden; spätere Gagen sind ausgeschlossen, da sie nach dem Stichtag des Lohnstops, dem 16. 10. 1939 liegen. Hat also ein Unternehmer der Gruppe I die gleiche Gage vereinbart, wie sie der betreffende Artist bereits im Vergleichszeitraum in einem anderen Unternehmen der Gruppe I bezogen hat, braucht dieser Vertrag nicht vorgelegt zu werden. Das gleiche gilt, wenn die Gage einer mit einem Unternehmen der Gagengruppe II vereinbarten entspricht.

Den Nachweis darüber, daß die Gage einem Entgelt entspricht, das bereits im Vergleichszeitraum bezogen wurde, hat das Mitglied der Reichskulturkammer zu führen. Hierzu ist ein vorgeschriebenes Formular zu verwenden, das ebenfalls der Anordnung beigefügt ist. In dieser Erklärung hat derjenige, der sie abgibt, zu versichern, daß die in der Anordnung für eine Befreiung von der Vorlagepflicht gegebenen Voraussetzungen vorliegen, ohne weitere Unterlagen für die Richtigkeit seiner Versicherung vorlegen zu müssen.

Die Anordnung, die durch scharfe Strafbestimmungen (Geld-, Gefängnis- und Zuchthausstrafe) geschützt ist, tritt am 1. Juli 1941 in Kraft. Verträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen und noch in der Zeit bis zum 30. 9. 1941 zu erfüllen sind, werden von ihr nicht erfaßt. Alle nach dem 30. 6. 1941 neu geschlossenen Verträge sind also innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Außerdem sind sämtliche bereits geschlossenen Verträge, die nach dem 30. 9. 1941 zu erfüllen sind, bis zum 15. 8. 1941 zur Nachprüfung einzureichen, sofern sie nicht nach den oben näher dargelegten Grundsätzen als von der Vorlagepflicht befreit anzusehen sind.

Umsatzpacht und Anrechnung der Bedienungsgelder

Nach dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin aus dem Jahre 1931 ist bei Beteiligung des Verpächters mit einem Hundertsatz vom Umsatz unter abgabepflichtigem Umsatz alles zu verstehen, woran der Pächter einen Nutzen hat. Die Bedienungsgelder sind danach nicht abgabepflichtig, da sie ohne Nutzen des Pächters in voller Höhe dem Bedienungspersonal zufließen. Dagegen fallen unter den Umsatzbegriff auch die Einnahmen aus der Unterverpachtung des Vertriebs von Tabakwaren und der Garderobe.

Seit diesem Gutachten entspricht der Grundsatz, daß die Umsatzpacht nur von den Posten berechnet werden darf, an denen der Pächter einen Nutzen hat, einer allgemein gültigen Auffassung. Der Pächter hat aber keinen Nutzen von Bedienungsgeldern, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Telephongebühren der Gäste, Kurtaxe und sonstigen Auslagen für die Gäste (vergl. Kappesser, Rechtshandbuch für das Gaststättengewerbe Nr. 175).

Diese geschilderte Auffassung ist nach wie vor allein zutreffend, **es sei denn, daß die Parteien ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben.**

Das Landgericht **Stuttgart** hat nun in einer Entscheidung vom 26. April 1941 den gleichen Standpunkt vertreten und die Klage des Verpächters abgewiesen, der — unter Berufung auf die entsprechende Praxis der Steuerbehörden — die Bedienungsgelder als einen Teil des Umsatzes bezeichnete und daher den Pachtzins auch aus den Bedienungsgeldern geltend machte. Das Landgericht stützt sich in der Begründung des Urteils auf die eingeholten Gutachten der **Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**, des **Reichsbundes** der Haus- und Grundbesitzer, sowie des Stuttgarter Haus- und Grundbesitzervereins und führt u. a. folgendes aus:

Es ergebe sich ohne weiteres, daß in einem solchen Falle nur die Posten Einnahmen und auch Ausgaben gelten sollen, die die Grundlage der Gewinnberechnung des Gastwirtes sein können. Die Bedienungsgelder könnten nicht Grundlage von Gewinnen sein, da es sich um Beträge handele, die der Wirt, bzw. die Bedienung erst einnehme, nachdem die Ware bereits umgesetzt sei. Es sei unerheblich, daß die Steuerbehörde allgemein

bei der Berechnung der Umsatzsteuer die Bedienungsgelder zum Umsatz rechneten. Das sei eine steuerliche Maßnahme, die auf die Frage, woher der Wirt seinen Rohgewinn ziehe, keine Rücksicht nehme. Denn die Umsatzsteuer werde ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust einfach aus dem Rohumsatz berechnet.

Auf die Rechtsansicht der Vertreter der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen komme es nicht entscheidend an, zumal nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme über das, was zum Umsatz gehöre, unter den Parteien nicht gesprochen worden sei.

Wenn im Pachtvertrag bestimmt sei, daß die Klägerin jederzeit die Steuererklärungen des Beklagten einsehen dürfe, so sei keineswegs der Schluß gerechtfertigt, daß alle die Posten, die zur Umsatzsteuer angegeben werden müssen, auch bei der Berechnung des Pachtzinses zugrunde zu legen seien. Für die Klägerin habe die größte Sicherung für die Festsetzung des Umsatzes in der Kenntnis der Steuererklärung bestanden, und diese Sicherung habe in dem strafrechtlichen Schutz der Umsatzsteuerabgabe gelegen. Ob bei der Umsatzsteuererklärung die Umsätze ohne oder mit den Bedienungsgeldern angegeben worden seien, sei für die Sicherheit der Klägerin ohne Belang gewesen. Für sie sei eben die Tatsache wichtig gewesen, daß durch eine Strafdrohung die Richtigkeit der Umsatzsteuererklärung der Beklagten oder des Wirtes gesichert sei, und daß sei der Grund gewesen, weshalb sie auf die Einsicht der Erklärungen besonderen Wert gelegt habe. Auf das, was nach dem Vertrage zum Umsatz zu rechnen sei, habe aber die Einsichtnahme der Erklärungen keinen Bezug gehabt. Es könne aus der entsprechenden Bestimmung des Pachtvertrages kein Schluß daraus gezogen werden, daß als Umsatz das anzusehen sei, was die Steuerbehörden als Umsatz der Steuerberechnung zugrunde legten.

Wenn in dem Pachtvertrage die Fürsorgeessen von der Berechnung des Umsatzes ausgenommen worden seien, so lasse sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß alle anderen Einnahmen des Wirtes zum Umsatz zu rechnen seien. Man könne im Gegenteil aus dieser Bestimmung schließen, daß nur das als Umsatz gerechnet werden solle, was für den Wirt auch Grundlage einer Gewinnberechnung sei. An den Fürsorgeessen habe er offenbar keinen Gewinn.

Das Schreiben der Beklagten an die Klägerin, wonach sie den Unterpächter angewiesen habe, die Pachtzinsforderung der Klägerin zu begleichen, sei kein selbständiges Schuldanerkenntnis, da sie damit keinen neuen Schuldgrund habe schaffen und die bestehende Sach- und Rechtsgrundlage nicht habe ändern wollen. Dieses Schreiben verpflichtet die Beklagte zu nichts und könnte höchstens ein Indiz dafür sein, daß die Bedienungsgelder zum Umsatz zu zählen seien. Wenn aber durch die sämtlichen Gutachten dargetan sei, daß die Bedienungsgelder nicht zum Umsatz zu rechnen seien, so entfalle die Bedeutung des Schreibens als Hinweis auf eine bestehende Übung. Selbst wenn in dem Schreiben Anerkenntnis enthalten wäre, so wäre die Beklagte nicht gehindert, die Zahlung zu verweigern, wenn sich nachträglich herausstelle, daß sie eine Nichtschuld anerkannt hätte, in dem Glauben, sie sei zur Zahlung verpflichtet.

Gegenüber dem von dem Landgericht eingeholten einwandfreien Gutachten sei daher die Einholung eines Obergutachtens der Industrie- und Handelskammer Stuttgart nicht mehr erforderlich.

Die Klägerin sei deshalb unter keinem Gesichtspunkt befugt, von der Beklagten die 8 % Pachtzins auch aus den Bedienungsgeldern zu verlangen. Die Klage sei somit kostenpflichtig abzuweisen.

In noch allgemeiner Rechtsbegründung hat sich bereits das Oberlandesgericht Celle in der Entscheidung vom 25. Mai 1939 (7 U 47 — 39) auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Es kann unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung bei Abschluß von Umsatzpachtverträgen (Pacht- und Unterpachtverträgen) dem Pächter nicht oft genug dringendst empfohlen werden, die eingangs erwähnten tatsächlichen Ausnahmen vom abgabepflichtigen Umsatz genauestens in die Vertragsbestimmungen aufnehmen zu lassen, damit spätere Schwierigkeiten und gegebenenfalls Rechtsstreite in ihrem eigensten Interesse vermieden werden.

Berücksichtigung des Kriegszuschlages bei der Umsatzsteuer

Auf bestimmte Waren, die in den Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes verkauft werden (z. B. Tabakwaren, Bier, Schaumweine) wird ein Kriegszuschlag erhoben. Für die Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat sich die Frage ergeben, ob der Kriegszuschlag zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt gehört oder ob der Kriegszuschlag als sog. durchlaufender Posten vom umsatzsteuerpflichtigen Entgelt abgesetzt werden kann. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß der Kriegszuschlag nicht zum Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gehört. Er ist vielmehr ein durchlaufender Posten, weil er sowohl im fremden Namen als auch für fremde Rechnung vereinnahmt und verausgabt wird. Die Berücksichtigung des Kriegszuschlages als durchlaufender Posten kann auf verschiedene Weise erfolgen. Zunächst ist der Fall denkbar, daß die Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes innerhalb ihres Umsatzes eine Teilung vornehmen nach Umsätzen von Tabakwaren, Umsätzen von Bier, Umsätzen von Schaumwein usw. In diesem Fall kann der Gast- bzw. Schankwirt in seiner Umsatzsteuererklärung als umsatzsteuerfrei absetzen: Bei Tabakwaren 20 v. H. der Kleinverkaufspreise von den Tabakwaren, die im Voranmeldungszeitraum umgesetzt worden sind; bei Bier 14,— RM oder 10,— RM für jeden hl des im Voranmeldungszeitraum verschänkten Bieres; bei Schaumwein für jede verkaufte Flasche Traubenschaumwein 1,— RM. Vielfach wird aber eine Unterteilung der Umsätze nach Warenarten nicht vorgenommen. In diesen Fällen ist eine Berücksichtigung des Kriegszuschlages als (umsatzsteuerfreier) durchlaufender Posten in der Weise möglich, daß der Unternehmer von der Summe der vereinnahmten Entgelte die Summe der Kriegszuschläge für die Waren absetzt, die im gleichen Voranmeldungszeitraum eingegangen sind. Voraussetzung ist hierbei, daß der Wareneingang und die Höhe der Zuschläge leicht nachprüfbar sind, was bei entsprechender Führung des Wareneingangsbuchs ohne Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen wird es zweckmäßig sein, im Wareneingangsbuch den Kriegszuschlag für die eingegangenen Waren gesondert auszuweisen.

Sind Vergütungen für ehrenamtliche Ämter umsatzsteuerpflichtig?

Es kommt vor, daß Gast- und Schankwirte im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit Ehrenämter bekleiden; Zweifel sind hinsichtlich der Frage entstanden, ob Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegen. Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen in einem Bescheid wie folgt Stellung genommen: Bei Personen, die ehrenamtlich tätig sind, ist von der Erhebung der Umsatzsteuer für die Beträge abzusehen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ersetzt werden. Die Steuerpflicht bleibt dagegen bestehen, wenn die Unkosten mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden.

Versicherungspflichtige Beschäftigung von Aushilfspersonal im Gaststättengewerbe

Das Reichsarbeitsministerium hat folgendes mitgeteilt:

Wie bekannt geworden ist, hat bei dem Mangel an Arbeitskräften in den Gaststätten die Beschäftigung von Aushilfskräften in diesem Gewerbe einen größeren Umfang angenommen. Dabei ist in zahlreichen Fällen beobachtet worden, daß die aushilfsweise beschäftigten Kellner und Kellnerinnen nicht zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei den Krankenkassen angemeldet waren. Wie mir berichtet worden ist, spielt sich die hilfsweise Beschäftigung zumeist so ab, daß die betreffende Aushilfskraft verpflichtet ist, in regelmäßiger Wiederkehr an bestimmten Tagen der Woche und zu bestimmten Arbeitszeiten anzutreten. Zum Teil sind Frauen als Hilfskräfte tätig, die wegen ihrer häuslichen Pflichten nur stundenweise tätig sein können.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Eine unständige Beschäftigung im Sinne des § 441 RVO. dürfte kaum vorliegen. Soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. November 1913 (RGBl. I S. 756) handelt, liegt Versicherungspflicht vor. Ob § 75 a AVAVG. anzuwenden ist, bleibt im Einzelfall zu prüfen.

Steuerliche Behandlung der auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe

Alle Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen worden sind oder noch in Anspruch genommen werden, werden gebeten, sich wegen einer wichtigen und eiligen Auskunft in steuerlichen Fragen unverzüglich an ihren zuständigen Kreisgruppenleiter bzw. ihre zuständige Kreisgeschäftsstelle zu wenden.

Aufbewahrung der Getränkekarten

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß neben den Speisekarten vom 1. und 15. eines jeden Monats auch die Getränkekarten vom 1. und 15. eines jeden Monats aufzubewahren sind.

Vollkornbrot in Gaststätten

Wir haben wiederholt auf die Bedeutung des Vollkornbrotes im Interesse der Ernährung und Gesundheit hingewiesen. Unsere Betriebe werden gebeten, sofort auf den Speisekarten, wie bereits empfohlen ist, „Eßt Vollkornbrot“ einzusetzen.

Die Beherbergungsbetriebe werden angewiesen, zum Morgenfrühstück auch Vollkornbrot anzubieten.

Wir sind erfreut, daß bereits einzelne Betriebe vorbildlich vorangehen und nur noch Vollkornbrot verwenden.

Zuteilung von Kleinabschnitten für Margarine

In der am 30. Juni 1941 beginnenden 25. Zuteilungsperiode ist eine für unsere Betriebe sehr wesentliche Neuregelung getroffen worden. Unter Kürzung der auf der linken Seite der Fettkarte zum Bezug auf Bestellschein vorgesehenen Margarinemenge um 62,5 g je Normalverbraucher und Jugendlichen von 14—18 Jahren ist die Menge der auf Kleinabschnitte zu beziehenden Margarine auf 200 g heraufgesetzt worden. Das bedeutet, daß die Gaststättenbesucher, ohne einen Umtausch in Reise- und Gaststättenmarken vorzunehmen, nunmehr die Möglichkeit erhalten, im Laufe von 4 Wochen je 60 g Fettmarke mehr in den Gaststätten zu verbrauchen als bisher.

Reisbezug in Gaststätten

Die Nährmittelkarte, die für die am 30.6.1941 beginnende 25. Zuteilungsperiode ausgegeben wird, sieht durch Zusammenfassung der Abschnitte N 6/N 10 einen Bezug von 125 g Reis vor. Es wird aber darauf hingewiesen, daß dieser Abschnitt nicht zum Reisbezug in Gaststätten geeignet sei. Diejenigen Verbraucher, die lediglich auf den Besuch von Gaststätten angewiesen sind, können den Abschnitt N 6/N 10 in Reise- und Gaststättenmarken für Nährmittel umtauschen.

Pektinbezug

Im Gegensatz zur Regelung im Vorjahr, wo auf Grund von Freigabescheinen Pektin zur Erzeugung von Geleegußmasse unseren selbstbackenden Betrieben zugeteilt wurde, kann jetzt Pektin bis auf weiteres bis zu 4/5 der im Jahre 1939 verbrauchten Menge von den einzelnen Herstellern bezogen werden.

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft hat die Regelung dahingehend ergänzt, daß auch die selbstbackenden Betriebe unserer Wirtschaftsgruppe unter den gleichen Bedingungen wie die Bäcker und Konditoren mit Pektin beliefert werden.

Sollten Hersteller in Unkenntnis der Weisungen der Hauptvereinigung nicht liefern wollen, so sind uns solche Fälle sofort zu melden, damit wir dann Abhilfe schaffen können.

Nachfolgend benennen wir Ihnen Lieferfirmen für Trockenpektin:

Pososinwerke Frankfurt / M.
Pektinwerke Dr. Peter Hußmann, Liebenwalde b. Berlin.
Friedr. Sauer, Gotha.
Pektinfabrik Herzreith, Neubrück / Württbg.

Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Diese auch für unsere Mitgliedsbetriebe außerordentlich wichtige Vorschrift des Reichskommissars für die Preisbildung muß jedes Mitglied genauestens zur Kenntnis nehmen.

Wir verweisen auf unsere Rundschreiben und unsere Amtsträgermitteilungen, die unsere Mitglieder bereits darüber aufklären, daß es keine Betriebe in unseren Gebieten geben darf, die gegen diese Anordnung noch verstoßen.

Wir verweisen dabei auf unsere Abhandlung über volkswirtschaftlich gerechtfertigte und kriegswirtschaftlich verpflichtende Preise und auf unsere Aufforderung, von sich aus sofort eine Ueberprüfung der Gewinnspannen vorzunehmen und gegebenenfalls in freiwillige Senkungen einzutreten.

Eine genaue Abhandlung der im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und in den befreiten Gebieten geltenden Bestimmungen hat der Leiter der Preisbildungsstelle des Herrn Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen in der Ausgabe der Danziger Wirtschaftszeitung vom 15. 6. 41 gebracht.

Wir empfehlen allen Mitgliedern, sich diese Ausgabe zu beschaffen oder sich mindestens eine solche Ausgabe zur Kenntnis zu leihen. Die Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen wird noch einen Sonderdruck der „Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten“ (Ostanweisung) herausbringen.

Personalien

Aus unserer Mitte verstarben die Berufskameraden
Frau Klara Engl, Graudenz, am 7. 6. 41,
Max Manthey, Danzig, am 10.6.41,
Albert Thiede, Braunswalde, am 10.6.41,
Bahnhofswirt Franz Kowalewski, Pelplin, am 14.6.41,
Karl Schulz, Oliva, „Schweizerhaus“.

Wir werden das Andenken dieser Kollegen stets in Ehren halten.

Die Fachgruppe ist eine ständige Beilage der „Danziger Wirtschafts-Zeitung“. — Verantwortl. für den Textteil: Edgar Sommer, für Anzeigenteil: Leo Meister, beide in Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten“ G. m. b. H., Danzig. — z. Zt. Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.